

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 19 (1912)

Heft: 25

Artikel: Grosse Wappentafel der Schweiz u. der 22 Kantone

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-535159>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Wer durch Fahrlässigkeit einen Menschen körperlich oder an der Gesundheit beschädigt, den treffen je nach Beschaffenheit der Verlezung folgende Strafen:

a. Gefängnis von mindestens 2 Wochen bis 2 Monaten oder eine Geldbuße von 50—100 Fr., wenn die Verlezung sich als schwere im Sinne des § 165 litt b u. c des Kriminalstrafgesetzes herausstellt.

b. Geldstrafe bis auf 50 Fr. bei geringen Körperverleuzungen.“

Die meisten Gerichtsurteile lauten bei Überschreitungen des Züchtigungsrechtes mit ersichtlichen schlimmen Folgen auf fahrlässige Körperverlezung.

(Schluß folgt.)

Grosse Wappentafel der Schweiz u. der 22 Kantone.

Preis Fr. 15.—. Bern. Verlag von A. Franke.

Die Originale von Schweizer- und Kantonswappen im Bundesarchiv stammen von Dr. Stanz. Bei A. Franke in Bern erschien nun die getreue Faksimile-Wiedergabe derselben. Es ist diese Wiedergabe ein mutiger Schritt des Verlages. Das Begleitwort stammt von Dr. Beßiger, und der Farbendruck ist das Werk der Kunstanstalt Lips in Bern. Das Format ist 140 : 100 cm mit Aufhängevorrichtung. Als farbiger Wandschmuck sowohl, wie auch als Anschauungsmittel zum Geschichtsunterricht sprechen diese ehrwürdigen Schilde eine Sprache, die bis jetzt nur der Kundige ganz versteht. Sie allgemein verständlich zu machen, ist der Zweck dieses vaterländischen Unternehmens. Ein kurzes Begleitwort gibt daher in knappster Form die Geschichte all der Landes- oder Stadtwappen, von denen die Großzahl weit hinauf ins Mittelalter zu verfolgen ist, die oft im Panner zu Streit und Sieg oder blutiger Niederlage vorangestattet haben, ehrwürdige Zeugen ruhwreicher Vergangenheit.

Die Geschichte der Wappen, in knappen Worten erzählt, wird in manchem Kinderherzen die Begeisterung für die nationale Geschichte wecken und den Erwachsenen auf die verborgene Poësie der anspruchlosen Schilde aufmerksam machen. Besser als das bloße Wort fördert die siete Anschauung die Verehrung für solche nationale Heiligtümer, die die Ahnen mit ihrem Blut verteidigt, die Enkel aber fast schon vergessen haben.

Diese Wappenbilder können mit Erfolg im Unterricht verwendet werden; sie sind in genügender Größe ausgeführt, um als Klassenlehrmittel zu dienen. Unsere Schulen leiden von jeher Mangel an Anschauungsmaterial und sind in dieser Richtung weit hinter denjenigen der Nachbarländer zurückgeblieben. Darum ist auch für unsere Schulen jede Vermehrung des Anschauungsmaterials als Fortschritt zu begrüßen. Jede Nation ist bestrebt, den nationalen Geist in der Schuljugend zu wecken. Die Wappen sind die Sinnbilder des nationalen Geistes in der Armee, im Krieg und im Frieden, die Feldzeichen des Vaterlandes, die Jahrhunderte alten Zeugen des höhern Verbandes und staatlichen Zusammenhangs des Schweizervolkes. Sie veranschaulichen das allmähliche Wachstum des Schweizerbundes und vergegenwärtigen dem Schüler den Aufmarsch zu mancher Schlacht, beleben die Phantasie und das patriotische Gefühl. Sie wirken auf allen Schulstufen, wo Geschichtsunterricht erteilt wird, besonders aber in den Fortbildungsschulen, denen bis heute jedes Anschauungsmaterial fehlt, obwohl der Unterricht da und dort obligatorisch ist. Die Wappenbilder sind auch schönes Material zum Zeichenunterricht und sind für jedes Schulzimmer ein Schmuck der toten Wände.

Es ist zu wünschen, dieses schöne Blatt finde sich bald überall in unserm Vaterlande an den Wänden aller Schulen, Ratsäle, Kasernen, öffentlicher Versammlungsräume, in Privatwohnungen, Büros, Hotels, Restaurants u. c.! Diese 22 um das Schweizerkreuz gescharten Kantonswappen sind in ihrer leuchtenden Farbenpracht ein Schmuck für jeden Saal.

Z.